

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 (Firma, Sitz)**

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

**DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH Berlin**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)**

1. Zweck der Gesellschaft sind die Förderung von Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 S.1 Nr.4 AO), die Förderung der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs.2. Nr.9 AO) die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke i.S. d. § 53 der AO.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Kindertagesstätten. Zugleich wird die Gesellschaft versuchen, u.a. über Kreisverbände des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz weitere Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit speziellen integrativen Elementen zu errichten und zu betreiben.
3. Er wird insbesondere auch verwirklicht durch Maßnahmen der Gesundheitsförderung in der Kinderbetreuung, sonstige Hilfeleistungen für junge Menschen in Notlagen zur Verminderung ihrer Not oder zur Förderung ihrer Gesundheit sowie die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Förderung von Kindern und Jugendlichen und deren Betreuung im Rahmen früher Hilfen und Angeboten in der Jugendarbeit / Hilfe zur Erziehung. Die Förderung der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO soll dadurch erfolgen, dass die Einrichtungen im besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen und insofern diesen Personen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zu gute kommen.

### **§ 3 (Einbindung, Kennzeichen)**

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. im Zusammenwirken mit Kreisverbänden des Landesverbandes. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neut-

ralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.

3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.

#### **§ 4 (Gemeinnützigkeit)**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, insbesondere im Sinne von § 2 Abs. 2 zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen bilden.

3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken möglichst im Sinne des § 2 im Bereich des Landesverbandes zu verwenden.

#### **§ 5 (Stammkapital)**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.010,00 €** (i. W. –fünfundzwanzigtausend und zehn Euro). Es ist eingeteilt in 25.010 Geschäftsanteile von je 1 ( einem ) Euro
2. Von dem Stammkapital werden
  - a) vom DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz .e.V.-----12.530,00 € mit den Nr. 1-12.530 gehalten,
  - b) vom DRK Kreisverband Berlin-City e.V.-----2.080,00 € mit den Nummern 12.531 bis 14.610,

- c) vom DRK Kreisverband Spandau e.V.....2.080,00 € mit den Nummern 14.611 bis 16.690,
- d) vom DRK Kreisverband Wedding / Prenzlauer Berg e.V.----2.080,00 € mit den Nummern 16.691 bis 18.770,
- e) vom DRK Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V. ----2.080,00 € mit den Nummern 18.771 bis 20.850,
- f) vom DRK KV Tempelhof/Kreuzberg e.V.....2.080,00 € mit den Nummern 20.851 bis 22.930,
- g) vom DRK Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e.V.-----2.080,00 € mit den Nummern 22.931 bis 25.010.

Die jeweiligen Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

Der Landesverband und die Kreisverbände verpflichten sich, von den von ihnen gehaltenen Geschäftsanteilen anteilig Geschäftsanteile an weitere DRK-Kreisverbände zum Nominalwert zuzüglich bereits erbrachter Leistungen aus der Gesellschafterstellung abzutreten, sofern weitere Kreisverbände aus dem Berliner Roten Kreuz der Gesellschaft beitreten wollen.

## **§ 6**

### **(Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen)**

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. nach Anhörung des Landesverbandes.
3. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren jeweiligen Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von 2 Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## **§ 7**

### **(Einziehung von Geschäftsanteilen)**

1. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
  - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter

- b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
  - c) Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
  - d) Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
  - e) Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
2. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

## **§ 8 (Vertretung der Gesellschaft)**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, muss dieser gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters sein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, muss einer davon gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters sein. Das zum Geschäftsführer bestellte Mitglied des Vorstandes des Mehrheitsgesellschafters vertritt die Gesellschaft immer jeweils allein. Die weiteren Geschäftsführer und Prokuristen können die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 9 (Geschäftsführung)**

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Verbindliche Bestimmungen, die von den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. und/oder des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Das Territorialitätsprinzip im DRK ist zu beachten.
4. Der/die Geschäftsführer hat/haben den Gesellschaftern laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
  - b) die Zwischenergebnisse der Jahresabsatz- und Ergebnisplanung

- c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität, jeweils zum Ende eines Vierteljahres
  - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
5. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
- a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen, soweit das Jahresbrutto-Entgelt 50.000,00 Euro überschreitet.
  - b) Erteilung und Entzug der Prokura
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - d) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen, soweit sie nicht bereits durch die Zustimmung zur Jahresplanung durch die Gesellschafterversammlung genehmigt sind
  - e) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über 10.000,00 € oder insgesamt über eine Kreditsumme von 50.000,00 € hinausgehen
  - f) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen
  - g) Errichtung von Zweigniederlassungen
  - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten
  - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen
  - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen
  - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.
6. Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, und in Dienstverträgen, die von dem Vorstand des Mehrheitsgesellschafters zu unterzeichnen sind, geregelt.

**§ 10**  
**(Gesellschafterversammlung)**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.  
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen unter Darlegung der Gründe für die Einberufung und Angabe einer Tagesordnung des Vorstandes oder des ständigen Vertreters von mindestens zwei Gesellschaftern einzuberufen.
2. Die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen an die Gesellschafter erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden des Mehrheitsgesellschafters oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen beauftragten Stellvertreter oder einen vom Mehrheitsgesellschafter Bevollmächtigten geleitet.
4. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Insbesondere:
  - a) Aufstellung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung
  - b) Aufstellung einer mittelfristigen Aufgaben-, Finanz- und Investitionsplanung und deren Änderung
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses
  - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers
  - f) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)
  - g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer
  - h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - i) Zustimmung zu den in § 9 Abs. 4 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung, sowie Zustimmung zu Vorgängen nach § 6 und 7
  - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
  - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages

l) Auflösung der Gesellschaft.

Die Punkte a, d, f, j, bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen, die Punkte k, l, einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen, ansonsten der einfachen Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

6. Die Gesellschafterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist.
8. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

**§ 11  
(Ausschüsse)**

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Ausschussmitglieder nehmen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 12  
(Jahresabschluss)**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

**§ 13  
(Ordnungsmaßnahmen)**

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
  - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 9 Nr. 2 nicht umsetzt, oder

- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i.S.d. § 9 Nr. 2 nicht umsetzt, oder

- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft (ggf. im Benehmen mit dem Landesausschuss) anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Landesverbandes das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

#### **§ 14 (Eilmaßnahmen)**

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.  
Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesausschuss zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

## **§ 15 (Schiedsgericht)**

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V.
  - b) der Gesellschaft und Gesellschaftern, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben - gleiches gilt auch nach Beendigung eines Gesellschafterverhältnisses -,
  - c) den Gesellschaftern untereinander in Bezug auf deren Beteiligung bzw. Auswirkungen dieser Beteiligung an dieser Gesellschaft

werden durch das beim DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

2. Rechtsstreitigkeiten zwischen  
  
der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
3. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der jeweils gültigen Fassung entschieden. Die Schiedsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Die derzeit gültige Schiedsordnung vom 20.03.2009 ist dem Gesellschaftsvertrag lediglich zu Beweis Zwecken als Anlage beigefügt.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 16 (Dauer der Gesellschaft)**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 17**  
**(Liquidation)**

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer.

**§ 18**  
**(Bekanntmachungen)**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

**§ 19**  
**(Schlussbestimmungen)**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung (Gründungskosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von max. 10 % des Stammkapitals (25.010,00 €). Übersteigende Kosten haben die Gesellschafter selbst zu tragen.

D12/3277-15

### Notarbescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Als amtierende Notarin bestätige ich gem. § 54 GmbH-Gesetz, dass die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag der

### DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH Berlin

geänderte Bestimmung mit dem in meiner Urkunde Nr. 797 /2015 vom 17.12.2015 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt dem Handelsregister vorgelegten Fassung des vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Berlin, 17. Dezember 2015



  
Strodt  
Notarin